

# Die staatsrechtliche Entwicklung Hohenlohes nach 1806

VON HANS KONRAD SCHENK

## Einleitung

Im Jahre 2006 jährten sich das Ende des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation und die Gründung des Rheinbundes zum 200. Male. Im Zuge dieser Umwälzungen verloren 1806 zahlreiche bis dahin reichsunmittelbare Territorien ihre Selbstständigkeit und wurden den neu entstandenen souveränen Staaten zugeschlagen. Hierzu gehörten auch die Fürstentümer Hohenlohe, die zu überwiegenderen Teilen an das zu Jahresanfang 1806 ausgerufene Königreich Württemberg fielen. Die staatsrechtliche Entwicklung der bisher regierenden Fürsten und ihrer Territorien ist Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung<sup>1</sup>.

### 1. Die politischen Rahmenbedingungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts

Die staatsrechtliche Entwicklung Hohenlohes nach 1806 war geprägt durch die großen Umwälzungen, die sich anfangs des 19. Jahrhunderts in Deutschland ereignet haben. Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation war damals schwach; unter dem Druck der napoleonischen Expansionsbestrebungen zeigten sich erhebliche Auflösungserscheinungen. Napoleon wollte insbesondere die süddeutschen Staaten aus dem Reichsverband herauslösen und in einer Allianz an sich binden.

Nach dem Sieg Frankreichs über Österreich traten am 12. Juli 1806 Bayern, Baden, Hessen und eine Reihe weiterer kleinerer Staaten durch die Unterzeichnung des Pariser Vertrages – besser bekannt unter der Bezeichnung Rheinbundakte – Napoleons Rheinbund bei und sprachen ihm ihre dauerhafte Trennung vom Heiligen Römischen Reich aus. Württemberg hatte noch gezögert und folgte erst am 20. Juli<sup>2</sup>. Die Rheinbundakte bildete die Ermächtigungsgrundlage für die Mediatisierung bis dahin reichsunmittelbarer Territorien.

Durch einen weiteren Schritt wurde schließlich der Reichsverband aufgelöst: am

1 Die Ausführungen sind im Wesentlichen Auszüge aus der Dissertation des Autors, die 2006 unter dem Titel „Hohenlohe – vom Reichsfürstentum zur Standesherrschaft“ beim Swiridoff Verlag erschienen ist.

2 Erwin Hölzle: Württemberg im Zeitalter Napoleons und der deutschen Erhebung. Stuttgart, Berlin 1937. S. 21.

6. August 1806 legte Franz II. die deutsche Kaiserkrone nieder und nannte sich fortan nur noch „Kaiser von Österreich“.

Doch auch der Rheinbund bildete nur ein kurzes Intermezzo. Im Angesicht der Niederlage Napoleons sagte sich König Friedrich I. 1813 vom Rheinbund und von Frankreich los. Württemberg vereinigte seine Armeen mit denen der Allianz aus Russland, Österreich und Preußen. Nach Abschluss des Ersten Pariser Friedensvertrages trat von November 1814 bis Mai 1815 der Fürstenrat auf dem Wiener Kongress zusammen. Als einziges Ergebnis sämtlicher Verfassungspläne vor und während des Wiener Kongresses wurde am 8. Juni 1815 die relativ kurze Deutsche Bundesakte unterzeichnet. Die aus 20 Artikeln bestehende Bundesakte wurde dennoch in der Zeit des Bestandes des Deutschen Bundes von allen Seiten stets als „dessen erstes Grundgesetz“<sup>3</sup> betrachtet.

In die Epoche des Deutschen Bundes fiel auch das Zeitalter der Restauration, in dem es in allen deutschsprachigen Staaten zu Anstrengungen der Regierungen kam, die Zugeständnisse in den jungen Verfassungen der süddeutschen Staaten durch verwaltungs- und verfassungsrechtliche Vorschriften einzuschränken.

Den Schlusspunkt dieser Epoche bildete die Revolution von 1848, mit der die Berufung liberaler Regierungen und die Durchführung von Wahlen zur verfassungsgebenden Nationalversammlung in der Paulskirche in Frankfurt am Main erzwungen wurden.

## 2. Hohenlohe als reichsunmittelbares Fürstentum vor 1806

Hohenlohe war im Reichsverband des Heiligen Römischen Reichs ein reichsunmittelbares Fürstentum. Die Reichsunmittelbarkeit des Fürstentums hatte bis dahin bedeutet, dass die Fürsten direkt dem Kaiser und dem Heiligen Römischen Reich unterstellt waren und ihr Territorium ansonsten selbst regieren konnten. Die Fürsten zu Hohenlohe waren im Alten Reich ein bedeutendes und sehr altes Adelsgeschlecht. Die Ursprünge des Hauses Hohenlohe gehen bis ins 12. Jahrhundert zurück. Im 15. Jahrhundert wurden die Herren von Hohenlohe zunächst Reichsgrafen, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts führten sie den Fürstentitel.

Allerdings gab es ein Hindernis für eine noch größere Bedeutung ihres Geschlechts: Dies war die Zersplitterung des Territoriums, die schon vor der so genannten Hauptlandesteilung im Jahre 1555 begonnen hatte. Die Grafschaft war damals unter den beiden neu entstandenen Hauptlinien Hohenlohe-Neuenstein und Hohenlohe-Waldenburg aufgeteilt worden. In den nachfolgenden Jahrhunderten war es innerhalb beider Linien zu weiteren Teilungen gekommen. So bestand das Reichsfürstentum Hohenlohe dann eingangs des 19. Jahrhunderts aus einer Vielzahl von – teilweise nicht einmal zusammenhängenden – Territorien.

3 So Heinrich Zoepfl: Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Bd. Braunschweig 1872. 2. Teil, S. 430.

Zur evangelisch-lutherisch gebliebenen Hauptlinie Hohenlohe-Neuenstein gehörte die Linie Oehringen. Sie wurde nach dem Tod von Fürst Ludwig Friedrich Karl 1805 von der Linie Ingelfingen beerbt. Außerdem existierten die Linien Langenburg und Kirchberg. Zur Hauptlinie Waldenburg, die im 17. Jahrhundert zur katholischen Kirche zurückgekehrt war, zählten Bartenstein, Jagstberg – seit 1803 als Sekundogenitur – und Schillingsfürst.

Trotz seiner Aufspaltung bildete Hohenlohe als Territorium ein geschlossenes Ganzes. Durch die Einrichtung des Seniorats und einige andere gemeinsame Institutionen gab es ideelle Verklammerungen. Bei den Regierungen der einzelnen Landesteile blieben die persönlichen Entscheidungen des jeweils regierenden Fürsten das bestimmende Element. Trotzdem bestanden in jedem Landesteil mehr oder weniger aufwändige Regierungs- und Verwaltungsstrukturen.

### 3. Württemberg vor 1806

Der große Nachbar des Fürstentums Hohenlohe im Westen und Süden war Württemberg. Das damalige Herzogtum Württemberg bildete zu Beginn des 19. Jahrhunderts das größte Herrschaftsgebiet in Südwestdeutschland. Es war mehr als fünfmal so groß wie das Territorium der Fürsten zu Hohenlohe. Anders als in Hohenlohe bis ins 18. Jahrhundert galt in Württemberg seit der Erhebung zum Herzogtum 1495 der Unteilbarkeitsgrundsatz, so dass sich das Herzogtum ohne die Schwächung durch Landesteilungen einheitlich entwickelt hatte und immer von einem einzigen Herzog geführt wurde.

Im Jahre 1797 hatte Herzog Friedrich II. die Regierung übernommen. Er hat das Land später als König Friedrich I. bis 1816 regiert. Er verfolgte eine aggressiv expansive Politik. Schon durch den so genannten Reichsdeputationshauptschluss vom März 1803 konnte Herzog Friedrich den Aufstieg zum Kurfürsten und erhebliche Gebietserweiterungen für Württemberg verzeichnen. Mit diesem Beschluss wurden ihm viele Abteien, Klöster und Reichsstädte als Entschädigung für linksrheinische, an Frankreich gefallene Besitzungen zugesprochen, so zum Beispiel das Kloster Schöntal und die Reichsstadt Heilbronn. Aus diesen weder politisch noch geographisch zusammenhängenden Gebieten schuf Friedrich außerhalb des Einflussbereichs der altwürttembergischen Landschaft den Staat Neuwürttemberg mit einer bis auf das Kriegswesen völlig selbstständigen Verwaltung. Nur in seiner Person als Herrscher in Personalunion über Alt- und Neuwürttemberg bestand eine Verklammerung<sup>4</sup>.

Württemberg hatte sich bereits 1805 mit Napoleon verbündet, und nach dessen Sieg über Österreich musste Kaiser Franz II. im Dezember 1805 den Friedensvertrag von Pressburg unterzeichnen und akzeptieren, durch den Württemberg und

<sup>4</sup> Walter *Grube*: Vogteien, Ämter, Landkreise in der Geschichte Südwestdeutschlands. Stuttgart <sup>2</sup>1960. S. 62.

Bayern am 1. Januar 1806 zum Königreich aufstiegen und eigene Souveränität erhielten. Damit war das Ende des Heiligen Römischen Reichs vorgezeichnet.

#### 4. Die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806

In der Rheinbundakte vom 12. Juli 1806, mit der die süddeutschen Staaten aus dem Heiligen Römischen Reich aus- und in den Rheinischen Bund eintraten, versprach Napoleon die so genannte Mediatisierung süddeutscher Kleinstaaten wie Hohenlohe, also weitere Gebietserweiterungen für die Mittelmächte. Die Rheinbundakte diente König Friedrich I. als Rechtsgrundlage für die Mediatisierung der angrenzenden Territorien. Durch sie fielen 21 fürstliche, 34 gräfliche und 101 reichsritterschaftliche Familien unter die württembergische Herrschaft. Die an Württemberg gefallen Teile Hohenlohes umfassten 1 590 qkm mit 76 400 Einwohnern<sup>5</sup>. Dabei handelte es sich um die Besitzungen der Stammesteile Oehringen, Ingelfingen, Langenburg, Bartenstein, Jagstberg und Waldenburg. Ein kleinerer östlicher Teil von Hohenlohe, der zu Hohenlohe-Kirchberg und Hohenlohe-Schillingsfürst gehörte, fiel an das Königreich Bayern. Hohenlohe-Kirchberg wurde später in einem Staatsvertrag vom 18. Mai 1810 von Bayern an Württemberg abgegeben. Was sich in den an Bayern gefallen Teilen zugezogen hat, ist nicht Gegenstand dieser Ausführungen.

Die Fürsten zu Hohenlohe hatten bis zum Schluss darauf gehofft, der Mediatisierung entgehen zu können. Sie wollten Verhandlungen mit König Friedrich über einen Sonderstatus führen. Stattdessen hatte der König den Fürsten im August 1806 ein so genanntes Besitzergreifungspatent geschickt. Württemberg nahm Hohenlohe in Besitz.

Die Besitzergreifung Hohenlohes sollte in drei Schritten erfolgen: Im ersten Schritt der Mediatisierung wurde das hohenlohische Territorium von französischen Truppen besetzt und danach erst dem württembergischen Kommissar übergeben. Der *Landes-Commissaire* für Hohenlohe, Graf Wintzingerode, trat gegenüber den Fürsten zu Hohenlohe zuvorkommend auf und arbeitete dennoch zur Zufriedenheit des Königs<sup>6</sup>. Der württembergische Kommissar ließ zunächst als Zeichen der *Occupation* Patente und württembergische Wappen anschlagen sowie württembergische Grenzpfähle aufstellen<sup>7</sup>. Die neuen Staatsdiener wurden in die Pflicht genommen und mussten den Huldigungseid leisten.

Der württembergische König wollte von Anfang an keinen Zweifel daran aufkommen lassen, dass die Souveränität nunmehr in seinen Händen lag. Die alten Verhältnisse wurden rücksichtslos umgestürzt. Als äußere Zeichen wurden an

5 R. Moser: Vollständige Beschreibung von Württemberg. Stuttgart 1843. S. 462.

6 Hans Bernhardt Graf von Schweinitz: Hohenlohe und die „Mediatisierung“ in Franken und Schwaben. S. VII.

7 Hartmut Weber: In: Stadt Öhringen (Hg.): Stadt und Stift. Sigmaringen, Öhringen 1988. S. 186.

den fürstlichen Amtsgebäuden und an den Grenzsteinen württembergische Hoheitszeichen angebracht. Die Pfarrer mussten von der Kanzel die Besitzergreifungspatente verlesen<sup>8</sup>. Als dritte Phase sollte dann die Organisation der Verwaltung beginnen<sup>9</sup>.

Die Reaktionen der Fürsten auf die Besetzung ihrer Landesherrschaft waren unterschiedlich: Christian Friedrich Karl, der regierende Fürst zu Hohenlohe-Kirchberg, wahrte äußerlich gelassen Haltung und Würde, übergab seine Rechte am Amt Döttingen an die Kommissare des Königs von Württemberg und lud sie sogar an seine Tafel<sup>10</sup>. Von Öhringen hingegen, wo die zentrale Übergabe für Hohenlohe am 13. September 1806 unter Leitung des französischen Generals Le Camus und der württembergischen Kommissare von Reischach und von Wintzingerode stattfand, wurde – so ein Zitat – über ein „*entsetzliches Getümmel*“ bei der Entwaffnung der hohenlohischen Schildwachen berichtet<sup>11</sup>. Die Fürsten ließen sich bei der Übernahmezeremonie durch ihre Räte vertreten.

## 5. Das mediatisierte Fürstentum Hohenlohe in der Rheinbundzeit

Die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 stellte einen völkerrechtlichen Vertrag dar. Sie hatte politisch selbstständige Staaten unter französischem Protektorat geschaffen. Die Fürsten zu Hohenlohe verloren durch sie die Herrschaft über ihr Territorium. Der Verlust ihrer Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit ergab sich aus Artikel 24 der Rheinbundakte, der dem König von Württemberg die Ausübung aller Souveränitätsrechte über das zuvor reichsunmittelbare Fürstentum zusprach. Die wesentlichen Herrschaftsrechte fielen im Einklang mit der Rheinbundakte an den württembergischen König. Bestimmte Rechte, die nicht mit der Souveränität des Königs in Verbindung standen, wurden ihnen dagegen ausdrücklich belassen.

Die Rheinbundakte sah drei unterschiedliche Stufen der Souveränität vor. Für die mediatisierten Fürsten zu Hohenlohe fand die Regelung des Artikels 24 Anwendung und damit die schwächste Stufe. Dieser billigte Rheinbundfürsten wie dem König von Württemberg die Ausübung der höheren Souveränitätsrechte über die bis dato reichsständischen Territorien zu. Dadurch blieben die mediatisierten Fürsten Besitzer und Eigentümer ihrer Fürstentümer. Es handelte sich also um eine Souveränität oder Oberhoheit des württembergischen Königs ohne Besitz. Dies bedeutete im Gegenzug, dass die Fürsten nach dem Wortlaut der Rhein-

8 Heinz Gollwitzer: Die Standesherrn. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815–1918. Göttingen <sup>2</sup>1964. S. 59.

9 Dazu auch: Günther Zollmann: Adelsrechte und Staatsorganisation im Königreich Württemberg 1806–1817. Tübingen 1961. S. 51 f.

10 Gustav H. A. Bihl: Die fürstliche Herrschaft Hohenlohe-Kirchberg bis zu ihrer Mediatisierung 1764–1806. In: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte 1884 S. 297.

11 Zitiert nach Gollwitzer (wie Anm. 8), S. 61, und von Schweinitz (wie Anm. 6), S. 78.

bundakte der bedingten Souveränität Friedrichs I. von Württemberg unterstellt wurden. Für die Reichsritter wie zum Beispiel die benachbarte Familie von Berlichingen galt dagegen die zweite Stufe. Bei dieser stand den Souveränen die Souveränität mit dem Besitz zu. Damit übten sie auch diejenigen Rechte aus, deren Ausübung im Artikel 27 den ehemaligen Reichsständen belassen wurde. Die Eigentumsrechte der Reichsritter mussten jedoch weiterhin respektiert werden<sup>12</sup>.

Die bedingte Souveränität des Artikels 24 bedeutete, dass die innere Souveränität der Rheinbundfürsten gegenüber den Mediatisierten aufgrund der Bestimmungen in Artikel 27 bis 32 nicht unerheblich eingeschränkt war. Napoleon hatte die bisherigen Reichsstände nicht als bloße privilegierte Staatsbürger eingestuft, sondern ihnen eine untergeordnete Landeshoheit eingeräumt, um die Macht der Rheinbundfürsten durch Gegenkräfte im Inneren zu beschränken und seinen eigenen Einfluss zu sichern.<sup>13</sup> Die an den König von Württemberg fallenden Souveränitätsrechte umfassten nach der Rheinbundakte die Gesetzgebung, die oberste Gerichtsbarkeit, die hohe Polizei, die Militärkonskription, das heißt die Rekrutierung, sowie das Recht auf die Besteuerung. Diese Rechte bildeten auch nach dem Verständnis der damaligen Staatslehre den wesentlichen Kern der Staatsgewalt<sup>14</sup>.

Die Rechte, die dagegen ausdrücklich den Mediatisierten belassen wurden, leitete die Rheinbundakte aus deren Patrimonial- und Privatbesitz ab. Dabei handelte es sich um all diejenigen Rechte, die nicht unabdingbarer Bestandteil der Souveränität waren. Sie umfassten die niedere und mittlere Zivil- und Strafrecht. Außerdem gehörten dazu die Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei, das Kirchen- und Schulpatronat, Jagd- und Fischereirechte, das Monopol für Bergbau und Hüttenwerke sowie sämtliche aus diesen Rechten, aus dem Zehnten und den Feudalverhältnissen fließende Einnahmen.

Im Ergebnis blieb den Fürsten eine Art „Unterlandesherrschaft“, die sie als Instanz zwischen den Untertanen und dem König installierte und ihnen niedere Regierungsgewalt beließ. Für die Fürsten stellte dies natürlich einen schmerzhaften Verlust ihrer vorherigen Rechtsstellung dar. Dem König von Württemberg hingegen waren die Sonderrechte der Mediatisierten immer noch zu viel.

Die Beschneidungen seiner inneren Souveränität, die mit den Vorrechten der Mediatisierten einhergingen, wirkten sich zum äußersten Missfallen König Friedrichs I. auf die Verwaltungsorganisation in der Form aus, dass die württembergische Rechtsprechungs- und Verwaltungskompetenz in weiten Teilen eingeschränkt war<sup>15</sup>. Zwar stand ihm die Gesetzgebung in vollem Umfang zu. Bei den

12 Carl *Vollgraf*: Die teutschen Standesherrn: ein historisch-publicistischer Versuch. Gießen 1864. S. 222.

13 Rolf *Schier*: Standesherrn. Zur Auflösung der Adelsvorherrschaft in Deutschland 1814–1918. Heidelberg, Karlsruhe 1977. S. 12.

14 Johann Ludwig *Klüber*: Staatsrecht des Rheinbundes. Tübingen 1808. § 201.

15 Franz-Ludwig *Knemeyer*: Regierungs- und Verwaltungsreformen in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Köln, Berlin 1970. S. 211.

beiden anderen Teilbereichen der Souveränität, der Rechtsprechung und der vollziehenden Gewalt, unterlag die Souveränität aber den Beschränkungen der Rheinbundakte. Dies stellte für König Friedrich ein Hindernis bei der Schaffung eines homogenen Staatsgebildes dar<sup>16</sup>. König Friedrich scherte sich daher nur wenig um die Beschränkungen der Rheinbundakte. Er erhöhte während der Rheinbundzeit stetig den Druck auf die Fürsten. Die vom Rheinbund legitimierten fürstlich-hohenlohischen Verwaltungsstellen sollten nach seinem Willen vor allem gegenüber der hohenlohischen Bevölkerung ihren offiziellen Charakter verlieren und das Erscheinungsbild einer privatrechtlichen Verwaltungseinheit erhalten. Zu diesem Zweck erließ Friedrich eine Vielzahl von Dekreten, die in die fürstlichen Verwaltungseinheiten eingriff. Dies fing schon damit an, dass die Fürsten neue Titel nicht mehr verleihen konnten und früher erteilte wie Geheimrat, Regierungsrat oder Hofrat von ihren Beamten nur mit königlicher Erlaubnis fortgeführt werden durften<sup>17</sup>.

Insgesamt erwies es sich bei den Auseinandersetzungen der Fürsten zu Hohenlohe mit dem König als größtes Problem, dass es kein Verfassungsgericht des Rheinbundes gab, das über die Einhaltung der Bestimmungen der Rheinbundakte wachte. Als äußeres Zeichen der Unterwerfung Hohenlohes und zur Demonstration seines Machtanspruchs führte König Friedrich I. von Württemberg bald auch den Titel eines Herzogs von Hohenlohe<sup>18</sup>. Er wollte die Fürsten zu Hohenlohe aus dem staatlichen Leben zurückdrängen und den eigenen Herrschaftsanspruch zementieren und versuchte sie immer weiter zu degradieren. So stellte er sogar die Zugehörigkeit der Familie zum hohen Adel überhaupt in Frage. In diesem Zusammenhang wird eine Anekdote überliefert: Auf die Aufforderung des Königs an einen Fürsten zu Hohenlohe, sein Adelsdiplom vorzulegen, erklärte der Fürst sich dazu außerstande. Er legte zum Beweis aber drei andere Dokumente vor: Zum ersten eine Urkunde, in der beschrieben wurde, wie ein Graf von Hohenlohe einen Grafen von Württemberg im Mittelalter bei einem Turnier besiegt hatte, zum zweiten ein Dokument über eine Hochzeit im Hause Hohenlohe, bei welcher ein Graf von Württemberg einer Gräfin von Hohenlohe die Schleppe trug, und schließlich einen Schuldbrief eines Württemberger Grafen zugunsten eines Grafen von Hohenlohe. Der König versuchte, die Gleichheit aller Württemberger unter seiner Herrschaft mit Macht durchzusetzen; die Fürsten leisteten dagegen Widerstand. Während die Fürsten sich Mediatisierte nannten und damit ihr Festhalten am Verfassungssystem des Alten Reichs ausdrückten, verwendete die württembergische Bürokratie Ausdrücke wie Adelige Grundbesitzer oder Standesherrn. Die Fürsten zu Hohenlohe wehrten sich zwar gegen die Degradierung zu Untertanen und forderten die den anderen Standesgenossen zuer-

16 Hartmut *Weber*: Die Fürsten von Hohenlohe im Vormärz. Tübingen, Schwäbisch Hall 1977. S. 50.

17 Vgl.: Königliche Resolution vom 26. Juni 1807, Württembergisches Staats- und Regierungsblatt 1807 S. 229 f.

18 Württembergisches Staats- und Regierungsblatt 1810. S. 479.

kannten Rechte<sup>19</sup>, wie sie zum Beispiel die an das benachbarte Königreich Bayerngefallenen Stammesteile Hohenlohe-Kirchberg und Hohenlohe-Schillingsfürst in Anspruch nehmen konnten. Der König wies dies aber entschieden zurück und versuchte, die Mediatisierten jeder Autorität zu entkleiden. Württemberg war ohne Zweifel der Staat, der sich am wenigsten an die Bestimmungen der Rheinbundakte hielt.

Anders war dies im Königreich Bayern. Dort galt der Grundsatz der größtmöglichen Schonung, und die Bestimmungen der Rheinbundakte wurden bereitwillig ausgeführt<sup>20</sup>. Die Bayerische Deklaration zur Umsetzung der Bestimmungen der Rheinbundakte vom 19. März 1807 wurde unter den Mediatisierten und auf dem Wiener Kongress vielfach als beispielhaft angesehen.

Auch im Großherzogtum Baden ging die Regierung behutsamer vor. Wegen der immensen Gebietsvergrößerungen und der damit verbundenen Verwaltungsarbeit beließ die badische Regierung die Ausübung bestimmter Souveränitätsrechte bei den Mediatisierten. Diese wurde Anfang des Jahres 1807 aufgefordert, ihre Vorstellungen über die zukünftige Gestaltung ihrer Rechtsverhältnisse vorzutragen.<sup>21</sup> Am 25. August 1807 wurde dann zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Mediatisierten eine Verordnung erlassen<sup>22</sup>, die den Standesherrn sehr entgegenkam.

Wie die Fürsten zu Hohenlohe standen auch die Hohenloher Einwohner der neuen württembergischen Herrschaft während der Rheinbundzeit kritisch und ablehnend gegenüber. Angesichts des zu leistenden Militärdienstes und wegen des finanziellen Drucks durch den neuen Herrscher wünschte sich die überwiegende Mehrheit die alten Verhältnisse zurück. Auch König Friedrich erkannte dies. Er verfolgte nicht nur das Verhalten der Fürsten, sondern auch der sonstigen Hohenloher mit Misstrauen, was er sogar in einem Brief an Napoleon im Jahre 1809 zum Ausdruck brachte.

## 6. Das Ende der Rheinbundzeit: der Wiener Kongress

Bereits im Jahre 1813 nahte das Ende des Rheinbunds. In der Völkerschlacht bei Leipzig Mitte Oktober 1813 unterlag Napoleon gegen die Heere der russisch-österreichisch-preußischen Allianz. Wenige Tage später sagte sich König Friedrich vom Rheinbund los, beendete das Bündnis mit Frankreich und schloss sich dann im Allianzvertrag von Fulda am 2. November 1813 Österreich an. Die Auflösung des Rheinbundes gab den Mediatisierten neue Hoffnung auf eine voll-

19 Von Schweinitz (wie Anm. 6), S. 275.

20 Eckart Schremmer: Die Bauernbefreiung in Hohenlohe. Stuttgart 1963. S. 94.

21 Thomas Schulz: Die Mediatisierung des Adels. In: Württembergisches Landesmuseum (Hg.), Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons. Stuttgart 1987. S. 157-174.

22 „Standesherrlichkeits-Verfassung in dem Großherzogtum Baden“. In: Badisches Staats- und Regierungs-Blatt 1807, S. 141-154.

ständige Wiederherstellung ihrer früheren Rechte. Allerdings hatten sich Bayern und Württemberg beim Übertritt zur Allianz bereits Garantien für ihre Souveränität und ihren territorialen Besitzstand festschreiben lassen. Eine Wiederherstellung der Verhältnisse des Alten Reiches war somit schon zu diesem Zeitpunkt unmöglich geworden.

Nach dem Friedensvertrag mit Frankreich vom Mai 1814 trat von November 1814 bis Mai 1815 der Rat der Fürsten auf dem Wiener Kongress zusammen. Auf dem Kongress hatten die bisherigen süddeutschen Rheinbundstaaten nach den für sie günstigen Vertragsschlüssen mit der Allianz von vornherein eine bessere Position als die Standesherrn.

Dennoch wollten die Fürsten zu Hohenlohe mit Hilfe eines von siebzehn ehemaligen Reichsständen im Dezember 1813 gegründeten Vereins der Mediatisierten die Wiederherstellung ihrer alten Rechte durchsetzen. Das Haus Hohenlohe hatte zunächst wie viele der württembergischen Standesherrn aus Furcht vor König Friedrich I. gezögert, dem Verein beizutreten, dies dann aber im Frühjahr 1814 doch getan. Der Verein der Mediatisierten beklagte auf dem Wiener Kongress aufgrund der Unterordnung unter die bisherigen Rheinbundsoveräne einen Verlust an persönlicher Freiheit, an Hoheits- und Patrimonialrechten samt der damit verbundenen Einnahmen sowie an Ansehen und Ehre.

Der Verein der Mediatisierten konnte auf dem Wiener Kongress nicht direkt einwirken, da den Standesherrn keine Souveränität zustand. Demzufolge konnten die Mediatisierten an den Verhandlungen nicht gleichberechtigt teilnehmen. Ihre Restitutionsforderungen und erst recht mancherlei abstruse Umwälzungsideen – der König von Württemberg sollte einem Vorschlag zufolge Herrscher über die Schweiz werden und Württemberg den Mediatisierten zufallen – waren von vornherein zum Scheitern verurteilt. Weil die Fürsten zu Hohenlohe bald den Erfolg des Vereins anzweifelten, schickten sie zusätzlich einen eigenen Gesandten. Dieser betonte in Eingaben die besondere Qualifikation Hohenlohes für eine Unabhängigkeit im Zuge der Neuordnung Deutschlands. Zu einer Sonderbehandlung kam es trotzdem nicht.

Im Juni 1815 verabschiedete der Wiener Kongress die Deutsche Bundesakte, die in zwei Artikeln Regelungen für die bis 1806 reichsunmittelbaren Fürstenthäuser enthielt. Dabei handelte es sich zum einen um Artikel VI, der die Funktion der Mediatisierten im Bund, nämlich innerhalb der Bundesversammlung betraf, und zum anderen um Artikel XIV<sup>23</sup>, der ihre Rechtstellung innerhalb der souveränen Bundesstaaten regeln sollte. Diese Artikel brachten keinesfalls die Gewährung neuer Rechte, sondern gewährleisteten nur den bestehenden Zustand. Ein Fortschritt lag allerdings auf der Hand: Es gab nun eine Garantie des Deutschen Bundes für die gewährten Rechte, die die Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 nochmals bestätigte. Im Streitfalle konnten die Betroffenen sich an die Bundes-

23 Johann Ludwig Klüber: Quellen-Sammlung zu dem Oeffentlichen Recht des Teutschen Bundes. Erlangen <sup>3</sup>1830.

versammlung wenden. Damit kam es zu der Schaffung eines rechtlich gesicherten Zustandes statt der willkürlichen Behandlung, die den Standesherrn gerade im Königreich Württemberg in der Zeit von 1806 bis 1815 zuteil geworden war. Die Fürsten zu Hohenlohe bewerteten die Ergebnisse des Wiener Kongresses angesichts ihrer anfänglichen großen Erwartungen jedoch sehr negativ.

## 7. Nach dem Wiener Kongress und dem Regierungswechsel in Stuttgart

Am 30. Oktober 1816 starb König Friedrich I. plötzlich, und die politischen Vorzeichen in Württemberg änderten sich. Der König war das Sinnbild für all die schlechten Erfahrungen aus der Rheinbundzeit gewesen. Nun keimte überall große Hoffnung auf Veränderungen unter der Regierung seines Sohnes Wilhelm auf. Die Fürsten zu Hohenlohe versprachen sich unter dem neuen König Wilhelm eine erhebliche Besserung ihrer Rechtsverhältnisse. In der Folgezeit sollte sich aber herausstellen, dass auch Wilhelm nicht zu großen Zugeständnissen bereit war.

Angesichts des Regierungswechsels beschlossen die Fürsten eine Eingabe direkt an den König. Sie äußerten gegenüber Wilhelm den Wunsch nach direkten Verhandlungen über ihre künftige Stellung. Die Fürsten zu Hohenlohe waren damit die ersten Standesherrn im Königreich Württemberg, die sich für den Weg separater Verhandlungen entschieden hatten. Überraschend schnell kam eine positive Antwort aus Stuttgart. Die Fürsten zu Hohenlohe reagierten auf diese Zusage mit großer Befriedigung und hofften auf eine rasche Regelung ihrer Rechtsverhältnisse. Diese Hoffnung erfüllte sich aber nicht. Die Standpunkte blieben zunächst unvereinbar.

Die Verhandlungen, die am 25. März 1817 begonnen hatten, waren langwierig und schwierig. Zwischenzeitlich wurden sie sogar unterbrochen. Die Fürsten zu Hohenlohe reichten dann eine bereits zuvor verfasste und gedruckte Denkschrift<sup>24</sup> bei der Bundesversammlung des Deutschen Bundes ein, um ihre Forderungen zu bekräftigen. Eine Kommission prüfte die Denkschrift und kam zu dem Ergebnis, dass fast alle von den Fürsten zu Hohenlohe aus der Bundesakte geltend gemachten Ansprüche begründet waren<sup>25</sup>.

Unter anderem wegen des Drucks von Seiten des Bundes musste die württembergische Regierung den Verhandlungsweg fortsetzen. Mit anderen Standesherrn führte sie inzwischen parallel Verhandlungen und konnte diese dann Mitte des Jahres 1819 mit drei mediatisierten Häusern erfolgreich abschließen. Darunter war auch der Fürst zu Thurn und Taxis mit seinen württembergischen Besitzungen<sup>26</sup>. Die Ergebnisse blieben zwar hinter den früheren Forderungen

24 HZA AK DK, württembergische Souveränitätssachen 38/4, Entwurf und Druck: Archiv für standes- und grundherrliche Rechte I, H.1 S. 39 ff, H.2 S. 23 ff, H.3 S. 47 ff, II, H.1 S. 28 ff.

25 Protokolle der Bundesversammlung 1819, S. 287, Beilage zur 19. Sitzung, 24. Mai 1819.

26 In: Württembergisches Staats- und Regierungsblatt 1819, S. 525 ff.

dieser Standesherrn zurück. Die Regierung hatte sich in wesentlichen Punkten durchgesetzt. Dennoch war König Wilhelm nun von seinen bisherigen Bemühungen nach der Schaffung eines gleichgestellten Untertanenverbandes abgerückt. Er hatte die Standesherrn als privilegierte Klasse akzeptieren müssen.

Daraufhin bat der Fürst zu Hohenlohe-Bartenstein im Oktober 1822 allein um die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Regelung seiner Rechtsverhältnisse. Hauptgrund hierfür war die Verschärfung seiner Finanzlage. Die übrigen Fürsten waren sich nicht einig und wollten erst einmal die Verhandlungen des Fürsten zu Hohenlohe-Bartenstein abwarten. In diesen Verhandlungen gab es zunächst Stillstand bis 1823. Schließlich wurde aber ein Durchbruch erzielt, und die fürstlichen Bevollmächtigten stimmten innerhalb weniger Verhandlungstage zu, die Deklaration nach dem Vorbild schon ergangener Deklarationen abzufassen. Die übrigen Fürsten zu Hohenlohe bewerteten den Verlauf der Verhandlungen jedoch als enttäuschend und die Ergebnisse als unzureichend. Dennoch gab es seit Herbst 1823 in ihren Reihen Stimmen, die ein weiteres Zuwarten für sinnlos erachteten. Nur der Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg wollte sich auch weiter nicht beteiligen.

Den Fürsten kam dann der Umschwung der württembergischen Außenpolitik nach einer Konfrontation mit den Großmächten Russland, Österreich und Preußen zu Hilfe. Danach wollte Württemberg keinen weiteren Konfliktstoff mehr liefern und zeigte sich kompromissbereiter. Weil die Fürsten zu Hohenlohe noch immer besonders starke auswärtige Aktivitäten entfalteten, sollte ihnen kein Anlass mehr zu weiteren Beschwerden bei der Bundesversammlung in Frankfurt und bei den Großmächten geliefert werden. So konnte bald ein Durchbruch verzeichnet werden. In den weiteren Verhandlungen erreichten die Fürsten bedeutende Zugeständnisse, und im Dezember 1824 stimmte Erbprinz Ernst zu Hohenlohe-Langenburg im Namen der vier Linien Hohenlohe-Oehringen, Hohenlohe-Langenburg, Hohenlohe-Kirchberg und Hohenlohe-Jagstberg dem Verhandlungsergebnis zu.

Im August 1825 akzeptierten die Fürsten schließlich die vorgelegten Deklarationen der königlichen Regierung, und diese wurden auf den 27. September 1825, den Geburtstag des Königs, datiert und im Oktober im Regierungsblatt veröffentlicht<sup>27</sup>.

Das Besondere an diesen Deklarationen waren Zugeständnisse in Zusatzprotokollen, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt waren, aber – so der Wortlaut – „die gleiche Kraft“ wie die Deklarationen haben sollten<sup>28</sup>. Vor 1825 hatte es bei den Deklarationen keine Zusatzprotokolle gegeben. Erstmals in den Verhandlungen mit den Fürsten zu Hohenlohe schuf die Regierung für standesherrliche Familien Deklarationen mit Zusatzprotokollen, die der Öffentlichkeit und der Ständeversammlung vorenthalten wurden.

27 | Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1825 S. 535 ff.

28 | HZA AK unverzeichnete Urkunden, 27. September 1825 (roter Einband).

Die Deklarationen dienten der Schaffung eines – so die Formulierung – „bleibenden Rechtszustandes“ der Fürsten im Königreich. Sie enthielten Bestimmungen zu ihren persönlichen Privilegien und Pflichten, zu ihren Sonderrechten im Hinblick auf die Rechtspflege, Polizeiverwaltung, Kirchen-, Schul- und Stiftungsaufsicht, Forstverwaltung und Forstgerichtsbarkeit – den so genannten Patrimonialrechten. Daneben gab es unter anderem Regelungen zu den Eigentumsrechten der Fürsten, zu ihrer Besteuerung und zum Dienstrecht der fürstlichen Diener. Die Zusatzprotokolle waren vor allem darauf gerichtet, die Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizeiverwaltung, Forstgerichtsbarkeit und Forstverwaltung attraktiver zu gestalten. Sie gaben den Fürsten mehr Einfluss und gewährten finanzielle Erleichterungen.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, dass sich die Beharrlichkeit der Fürsten zu Hohenlohe in den Deklarationen von 1825 durchaus ausgezahlt hatte. Die Deklarationen enthielten viele Bestimmungen, die für die vier beteiligten Fürsten zu Hohenlohe zu erheblichen Verbesserungen rechtlicher und finanzieller Art geführt haben. Der Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg erreichte erst 1828 nach langwierigen und zähen Verhandlungen sowie einem zwischenzeitlichen Verhandlungsabbruch eine Deklaration sowie eine Finanzvereinbarung, die hinter dem Angebot von 1824 zurückblieb.

Die Deklarationen bildeten einen sichtbaren Beginn der Entspannung zwischen König Wilhelm I. und den Fürsten zu Hohenlohe. Konflikte blieben zwar auch in den Folgejahren nicht aus. Mit den Deklarationen war jedoch ein Stück Normalität geschaffen. Die Sonderstellung der Fürsten in ihrem früheren Reichsfürstentum, für die sie so lange gekämpft hatten, wurde festgeschrieben. Dies söhnte die Fürsten mit ihrem Schicksal und dem Königreich Württemberg aus.

Die durch die Deklarationen festgeschriebene Sonderstellung gab den Fürsten eine Art Unterlandesherrschaft zwischen den übrigen Hohenlohern und der württembergischen Verwaltung und Regierung. Die Unterlandesherrschaft bildete damit aber auch einen Fremdkörper im modernen Staatsaufbau mit gleichrangigen Untertanen unter dem König.

## **8. Die Ausübung der gewährten Rechte und die weiteren Entwicklungen**

Die Haltung der Fürsten im Hinblick auf die Ausübung der in den Deklarationen gewährten Rechte war uneinheitlich, weil im Haus Hohenlohe keine einheitliche Auffassung über den Nutzen und die Nutzung der gewährten Rechte bestand. Daher gingen die Stammesteile jeweils eigene Wege.

Für den Fürsten zu Hohenlohe-Bartenstein stand beispielsweise die Verteidigung der standesherrlichen Privilegien im Mittelpunkt seiner Erwägungen<sup>29</sup>. Der prak-

<sup>29</sup> Vgl Schreiben vom 1. Januar 1829; HZA AK DK, württembergische Souveränitätssachen 41/19 (VI)/198.

tische Nutzen und vor allem die finanziellen Aspekte der Gerichtsbarkeit schienen für ihn von nachrangiger Bedeutung. Er übte trotz seiner innerhalb des Hauses Hohenlohe vergleichsweise stärksten Verschuldung sämtliche ihm gewährten Rechte selbst aus. Im Gesamthaus Hohenlohe sahen vor allem auch die Neuensteiner Stammesteile Hohenlohe-Langenburg und Hohenlohe-Kirchberg in der Ausübung staatlicher Funktionen ein „Kleinod“ der Standesherrlichkeit. Daher trieben sie zeitweise das Projekt einer gemeinschaftlichen Ausübung der Unterlandesherrschaft über die Grenzen der Einzelfürstentümer hinweg in ganz Hohenlohe voran<sup>30</sup>. Dies wäre vor allem aus finanzieller Sicht sehr viel praktikabler gewesen, doch scheiterte es an der Ablehnung des Fürsten August zu Hohenlohe-Oehringen, der schon 1823 im Rahmen der Verhandlungen auf die Gerichtsbarkeit und die Polizeiverwaltung hatte verzichten wollen. Er sah die Unterlandesherrschaft als Rückschritt bei der Fortentwicklung des modernen Staats an und erkannte, dass die Gewährung dieser Rechte nicht auf Dauer sein könnte<sup>31</sup>. Die Ausübung der Surrogatrechte, durch die er seine grundherrlichen Forderungen selbst eintreiben konnte, war seiner Ansicht nach ausreichend. Bei allen Fürsten sank im Laufe der Zeit das Interesse an der Ausübung der Rechte, da sie immer weniger Nutzen darin sahen.

Im Zuge der Märzunruhen von 1848, bei denen Hohenlohe ein Zentrum der bäuerlichen Erhebungen war, fielen schließlich viele Sonderrechte der Fürsten weg, so namentlich im Jahre 1849 die Patrimonialgerichtsbarkeit, die Polizeiverwaltung, die Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei.

## 9. Bewertungen

Nach der Mediatisierung im Jahre 1806 schien der Rheinbund der äußeren Form nach in vielerlei Hinsicht an die alte Reichsverfassung anzuknüpfen<sup>32</sup>. Die neuen Souveräne hatten zwar mehr Rechte als im Alten Reich. Auf dem Blatt schien für die Mediatisierten jedoch die Wahrung ihres Besitzstandes möglich, besonders durch die weitere Ausübung der Patrimonialrechte in der Form einer Unterlandesherrschaft.

Es war allerdings von vornherein problematisch, dass die Fürsten nach der Rheinbundakte einerseits nicht mehr Inhaber der Landeshoheit sein sollten, andererseits aber auch nicht in den Stand bloßer privilegierter Staatsbürger und Privatleute zurückgesetzt wurden. Vielmehr waren sie – wie es der Historiker

30 Ebd. AK DK, unverzeichnet, Zirkular vom 31. Januar 1828 mit Beilagen.

31 Ebd. AL DK 67 / 3 II, Erklärung vom 15. August 1828.

32 Fritz Hartung: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Stuttgart 1969. S. 168.

Laurenz Hannibal Fischer Mitte des 19. Jahrhunderts formuliert hat – Teil einer „anormalen Klasse mit einigen Regierungsrechten bekleideter Untertanen“<sup>33</sup>.

Die Rheinbundakte war durch die von ihr vorgenommene Unterscheidung zwischen staatlichen Souveränitätsrechten und adeligen Patrimonialrechten Ausgangspunkt für die Auseinandersetzungen zwischen dem württembergischen Souverän und den Fürsten zu Hohenlohe. Damit begann ihre Entprivilegierung. In Württemberg waren diese Entwicklungen, die in allen Staaten des Rheinbundes zu beobachten waren, besonders heftig.

Im Königreich Württemberg verloren die Mediatisierten ihre Rechtsstellung innerhalb kurzer Zeit. König Friedrich I. ergriff wie kein anderer Rheinbundfürst Schritte zur Vereinheitlichung der staatlichen Strukturen, die alle Untertanen betrafen. Von Anfang an lehnte er es ab, den Mediatisierten großzügig ihre Rechte aus der Reinbundakte zu gewähren und sie in die Neuorganisation seines Staatswesens einzubinden.

Die Mehrheit der Fürsten zu Hohenlohe weigerte sich lange Zeit, im Königreich Württemberg irgendwelche Ämter und Aufgaben zu übernehmen. Die Fürsten konnten und wollten sich mit diesem Staat nicht identifizieren und aussöhnen. Sie wollten nicht dessen Staatsbürger sein. Eine Untertanenrolle erschien ihnen völlig inakzeptabel. Die privilegierte Stellung, die sie einforderten, wollte und konnte ihnen hingegen der württembergische König nicht geben.

Bis in die Zeit nach dem Wiener Kongress verfolgten die Fürsten zu Hohenlohe Pläne zur völligen Restauration der Zustände vor 1806. Erst als sie die Aussichtslosigkeit dieses Unterfangens erkannt hatten und nicht mehr auf die Hilfe der Großmächte hoffen konnten, spielten sie eine aktivere Rolle in Württemberg, so zum Beispiel in der Kammer der Standesherrn.

Der Versuch der Fürsten unter König Wilhelm I., sich obrigkeitliche Rechte zu erhalten, war nicht auf Dauer erfolgreich. Die ihnen in den Deklarationen gewährte Unterlandesherrschaft stellte einen Fremdkörper im Königreich Württemberg dar. Es gab ständig Konflikte und Reibungsverluste durch Kompetenzüberschneidungen zwischen den Standesherrn und den Staatsbehörden.

Nach den revolutionären Ereignissen von 1848 kamen schließlich auch die Fürsten zu der Einsicht, dass das Ende ihrer Sonderstellung im Königreich unausweichlich war. Erst damit fand die Mediatisierung von 1806 ihren eigentlichen Abschluss. Den Fürsten standen danach im Vergleich zu den übrigen Württembergern nur noch einige wenige Sonderrechte zu.

33 Laurenz Hannibal Fischer: *Der deutsche Adel in Vorzeit, Gegenwart und Zukunft vom Standpunkte des Bürgertums betrachtet*. Frankfurt a. M. 1852. Erster Bd., S. 155.